

**Heizfi[®]
profi**

Ist mein Ofen umwelttauglich?

Orientierungshilfe Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BImSchV)



Die neue 1. BImSchV enthält erstmalig Grenzwerte für Kohlenmonoxid (CO) und Staub sowie Mindestwirkungsgrade für neue, emissionsarme Einzelfeuerungsanlagen. Folgende Hinweise geben eine Orientierung, ob und inwiefern Betreiber von Einzelraumfeuerstätten betroffen sind.

Zunächst gilt für alle Betreiber:

Bis zum 31.12.2014 muss eine Beratung durch den Schornsteinfeger erfolgen über

- ▶ die richtige Bedienung der Feuerstätte
- ▶ die ordnungsgemäße Lagerung der Brennstoffe
- ▶ die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen

Altanlagen:

Der Fortbetrieb der Feuerstätte ohne Einschränkung ist gestattet, wenn sie einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:

- ▶ Feuerstätte wurde vor dem 01.01.1950 errichtet (historische Öfen)
- ▶ Wohnung wird ausschließlich mit Einzelraumfeuerungsanlagen beheizt
- ▶ Grundöfen (individuell gefertigte Einzelraumfeuerstätte als Wärmespeicheröfen)
- ▶ Badeöfen
- ▶ nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen

Feuerstätten, die nicht unter die obigen Kategorien fallen, dürfen die Emissionsgrenzwerte von 0,15 Gramm je Kubikmeter Staub und 4 Gramm je Kubikmeter CO nicht überschreiten. Der Nachweis darüber muss durch die Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine Messung des Schornsteinfegers vor Ort erbracht werden.

Kann der geforderte Nachweis nicht bis zum 31.12.2013 erbracht werden, bleiben drei Möglichkeiten:

1. Nachrüstung der Anlage mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik

2. Austausch der alten durch eine neue, emissionsarme Feuerstätte
3. Befristeter Weiterbetrieb der Feuerstätte in Abhängigkeit des jeweiligen Jahres der Typprüfung

Es gelten folgende Übergangsregelungen:

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt Nachrüstung/ Außerbetriebnahme
bis einschl. 31.12.1974 bzw. Datum nicht feststellbar	31.12. 2014
1975 bis 1984	31.12. 2017
1985 bis 1994	31.12. 2020
1995 bis Inkrafttreten der Verordnung	31.12. 2024

Jeder Betreiber hat bis zum 31.12.2012 die Pflicht, das Alter der Anlage (siehe Typschild) vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau feststellen zu lassen.

Neuanlagen:

Wer sich eine neue Feuerstätte anschafft, muss beachten, dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die Verordnung unterscheidet hierbei zwischen Stufe 1 und Stufe 2.

Stufe 1 gilt ab Inkrafttreten der 1. BImSchV und Stufe 2 - mit schärferen Grenzwerten - ab dem 01.01.2015.

Empfehlung: beim Kauf der Anlage gleich die Herstellerbescheinigung verlangen.

Die Beratung durch den Schornsteinfeger muss innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Feuerstätte erfolgen.

Informationen gelten nach Inkrafttreten der Verordnung. Im Zweifel geben die Bezirksschornsteinfegermeister weitere Informationen.

Informationen zur 1. BImSchV gibt es auch im Internet unter:

www.hki-online.de

Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik (HKI)

www.heizprofi.com

Rheinbraun Brennstoff GmbH

Heizprofi[®]

Probier's mal.

**Erst Holz, dann
Briketts.**



1 ■ Erst Holz



2 ■ dann Briketts



3 ■ = wohlige Wärme

**Effektiv
Energie
einsparen.**

Wer clever ist, heizt mit
Heizprofi Brennstoffen !
Ideal für wohlige Wärme,
sparsam im Verbrauch.



RV

RHEINBRAUN BRENNSTOFF GMBH
50416 Köln / www.heizprofi.com